

### Artikel 3 Vorschlagsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die nach Artikel 2 Abs. 2 nicht zurückgewiesenen Anträge werden unverzüglich einer gemeinsamen Kommission zur Erstellung eines Vorschlags zugeleitet. <sup>2</sup>Diese besteht aus je drei Vertretern der Landesstellen.

(2) <sup>1</sup>Die gemeinsame Kommission schlägt spätestens acht Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist unter Beachtung des Artikels 5 einen Antragsteller für die Vergabe und Nutzung des Kanals sowie die Ablehnung der übrigen Anträge vor. <sup>2</sup>Die Wahl kann zugunsten mehrerer Antragsteller getroffen werden, wenn diese in einer Gemeinschaft verbunden sind. <sup>3</sup>Die gemeinsame Kommission hat auf die Bildung einer Gemeinschaft mit dem Ziel eines koordinierten Gesamtprogramms hinzuwirken, wenn andernfalls das Gesamtangebot den Voraussetzungen der Meinungsvielfalt nach Artikel 7 Abs. 1 nicht entsprechen würde.

(3) <sup>1</sup>Die Vorschläge der gemeinsamen Kommission bedürfen einer Mehrheit von sieben Stimmen. <sup>2</sup>Sie werden den Landesstellen vorgelegt.